

RS OGH 1996/3/14 8Ob40/95, 2Ob2368/96s, 8Ob156/99w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.1996

Norm

ZPO §27 Abs1

KO §119 Abs5 D

Rechtssatz

Hinsichtlich einer zur Konkursmasse gehörigen und vom Masseverwalter eingeklagten, sodann aber an den Gemeinschuldner zur freien Verfügung überlassenen Forderung tritt auch bei absolutem Anwaltszwang keine Prozessunterbrechung ein. Der frühere Gemeinschuldner ist lediglich nach § 27 Abs 1 ZPO verpflichtet, einen Rechtsanwalt als seinen Vertreter im Verfahren zu bestellen. Die Ladung zu einer bereits ausgeschrieben Verhandlung hat unter Hinweis auf die absolute Anwaltpflicht und die Säumnisfolgen an ihn zu erfolgen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 40/95

Entscheidungstext OGH 14.03.1996 8 Ob 40/95

- 2 Ob 2368/96s

Entscheidungstext OGH 14.11.1996 2 Ob 2368/96s

Vgl aber; nur: Hinsichtlich einer zur Konkursmasse gehörigen und vom Masseverwalter eingeklagten, sodann aber an den Gemeinschuldner zur freien Verfügung überlassenen Forderung tritt auch bei absolutem Anwaltszwang keine Prozessunterbrechung ein. (T1) Beisatz: Etwas anderes gilt aber in einem vom Masseverwalter geführten Passivprozess, wenn der Gemeinschuldner nicht anwaltlich vertreten ist und diese Vertretung gesetzlich geboten ist. (T2) Veröff: SZ 69/255

- 8 Ob 156/99w

Entscheidungstext OGH 08.07.1999 8 Ob 156/99w

Auch; nur T1; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0097373

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at